

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Referatsleiterin StV 11
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Berlin, 23. September 2021

**Anhörung zum Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-
Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Ihr Schreiben vom 27.08.2021 – Aktenzeichen: StV 11/7323.2/00-15

Stellungnahme des Verbands der TÜV e.V.

Sehr geehrte

der Verband der TÜV e.V. dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Fünfzehnten
Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen.

1. Verpflichtender Einbau bestimmter Fahrerassistenzsysteme

Mit Blick auf die sich weiterverbreitende Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und des aufgrund
der Vorgaben der General Safety Regulation der Europäischen Union verpflichtenden Einbaus
bestimmter Systeme in den kommenden Jahren begrüßt der VdTÜV die mit diesem Entwurf
geschaffenen Voraussetzungen, um in der Fahrerlaubnisprüfung den Einsatz von
Fahrerassistenzsystemen berücksichtigen zu können.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 mit ihrer „Strategie zum automatisierten und vernetzten
Fahren“ Leitlinien auf den Weg gebracht, um den Straßenverkehr der Zukunft zu gestalten. Den im
Abschlussbericht in Bezug auf die Fahrerlaubnisprüfung ausgesprochenen Empfehlungen trägt der
Verordnungsentwurf in positiver Weise Rechnung. Systeme, die die Fahrerlaubnisbewerber:innen

Verband der TÜV e.V.

Friedrichstraße 136
10117 Berlin
Tel: +49 30 760095-400
berlin@vdtuev.de
www.vdtuev.de

Vorstand:
Dr. Dirk Stenkamp
Dr.-Ing. Michael Fübi
Prof. Dr.-Ing. Axel Stepken
Dr. Joachim Bühler

Commerzbank AG Berlin
BLZ: 100 800 00
BIC: DRES DE 33 100
Konto-Nr.: 0408 703 300
IBAN: DE53 1008 0000 0408 7033 00

Steuer-Nr.: 27/620/58022
Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Reg.-Nr.: VR22930B
UST-Id-Nr.: DE 248395533

aktiv bei der Bewältigung einer Fahraufgabe unterstützen, indem sie Handlungen der Längs- und Querführung des Fahrzeugs übernehmen, sollen entsprechend der genannten Strategie zukünftig obligatorisch in der Ausbildung und Prüfung verwendet werden. Dabei werden von der Bewerberin oder dem Bewerber Teile des Handlungsalgorithmus zur Bewältigung einer Fahraufgabe an das System abgegeben. Beispiele sind die Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage, der Spurhalte-Assistent mit Lenkeingriff oder der Aktive Spurwechsel-Assistent.

In diesem Zusammenhang hält der VdTÜV weitere Anpassungen in der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) für erforderlich. So ist dem Ziel der Bundesregierung folgend, auch eindeutig zu normieren, dass die Entscheidung, ob und wann ein Fahrerassistenzsystem in der Fahrerlaubnisprüfung verwendet werden soll, dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer obliegt. Die relevanten Systeme sollen verbindlicher Prüfungsinhalt werden.

2. Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben

Die im Verordnungsentwurf formulierten Präzisierungen bezüglich der zum 1. April 2021 geschaffenen Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird, hält der VdTÜV für erforderlich und richtig.

3. Täuschungshandlungen

Die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr registrieren eine deutliche Zunahme an Manipulationsversuchen bei Fahrerlaubnisprüfungen. Insbesondere bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung werden Täuschungshandlungen mit zum Teil erheblichem technischen Aufwand vorbereitet und mit Hilfe von Kontaktpersonen umgesetzt. Ausgefeilte Technik, Organisation und Umsetzung lassen auf eine organisierte Kriminalität hinweisen.

Obwohl die absoluten Zahlen erkannter Täuschungsversuche - 2.533 im Jahr 2019 - im Verhältnis zu etwa 1,8 Millionen theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen im Jahr als gering betrachtet werden können, ist der Anstieg in den letzten Jahren dramatisch. Gleichzeitig muss von einer erheblichen Dunkelziffer nicht entdeckter Fälle ausgegangen werden.

Aus Sicht des VdTÜV ist dies ein erhebliches Verkehrssicherheitsrisiko, weil davon auszugehen ist, dass bei diesen Kraftfahrer:innen wichtige Verkehrsregeln nicht bekannt sind. Die nachfolgende praktische Prüfung kann nicht alle fehlenden Kenntnisse zu Tage fördern.

Der VdTÜV begrüßt daher ausdrücklich, dass die Mindestsperrfrist, nach der eine aufgrund eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertete Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 FeV wiederholt werden darf, nun auf mindestens neun Monate erhöht wird. Der VdTÜV empfiehlt hier nach Schweregrad der Manipulation/Täuschung zu differenzieren. Die Sperrfrist von neun Monaten sollte bei „schwerwiegenden“ Manipulationsversuchen die Folge sein (Täuschung mit Hilfe technischer Mittel, Passmissbrauch, Zuhilfenahme Dritter). Bei Feststellung eines schwerwiegenden Täuschungsversuches sollte grundsätzlich geregelt werden, dass der Prüfauftrag zu weiteren Klärung an die Fahrerlaubnisbehörde zurückzugeben ist.

Um zu verhindern, dass Bewerber:innen nach der verhängten Sperrfrist, diese durch einen neuen Antrag bei einer anderen Behörde umgehen, schlägt der VdTÜV vor, zu normieren, dass der Erwerb einer Fahrerlaubnis in allen Manipulationsfällen vorläufig zu versagen ist. Die Versagung sollte im Zentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) gespeichert werden.

Darüber hinaus schlägt der VdTÜV vor, dass Betroffene die Sperrfrist verkürzen können, wenn sie ihre Eignung in einem Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 nachweisen.

4. Streichung der bisher erforderlichen Mitteilungspflicht der Bewerber über die ausbildende Fahrschule

Mit der Neufassung von § 21 Absatz 1 Satz 3 erfolgt die Streichung der bisher vorhandenen Mitteilungspflicht der Bewerber:in, welche auszubildende Fahrschule besucht wird. Für diese Änderung benötigen die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr eine Umsetzungsfrist, da diese Angabe im bisherigen Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung der Prüfaufträge von Beginn an erforderlich ist. Der VdTÜV schlägt daher nach erster Einschätzung für die Anpassung der EDV-Systeme und Prozesse eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren vor.

Für die Korrespondenz mit den Fahrerlaubnisbewerber:innen und die notwendigen anzupassenden Verwaltungsprozesse macht die Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 3 erforderlich, die mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geschaffene Grundlage, die E-Mail-Adresse in den Örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu speichern und den Technischen Prüfstellen zu übermitteln (§22a Absatz 2 Nummer 3 FeV), auch im derzeitigen Verfahren nach §22 FeV zu implementieren.

Die weiterführende Kommentierung sowie unsere Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

[Redacted signature]

[Redacted contact information]

Anlage

Anlage

Weitere Kommentierung und Änderungsvorschläge des VdTÜV e.V. zum Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zu Nummer 1 und 2

Die aus Gründen der Vereinheitlichung und Verständlichkeit angepasste Begriffsdefinition sollte sich in Konsequenz auch in § 15 Abs. 5 FeV wiederfinden.

Der VdTÜV schlägt vor, in § 15 Absatz 5 die Wörter „amtlich anerkannten“ sowie „für den Kraftfahrzeugverkehr“ zu streichen.

Zu Nummer 3 und 4

Die der in B. Besonderer Teil formulierten Begründung zugrundeliegenden Intention wird unseres Erachtens in § 16 Absatz 3 Satz 3 und § 17 Absatz 5 Satz 5 FeV nicht in Gänze deutlich. Es bleibt Interpretationsspielraum. Die Formulierung „*ersatzweise kann der Ausbildungsnachweis auch digital unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung (...) erbracht werden*“ könnte intendieren, dass der Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz in digitaler Form übermittelt werden muss. Dies würde im Widerspruch zu der in der Begründung gefassten Zielsetzung stehen, dass die von den Fahrschulen vorzunehmende Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung ausreiche. Hier bitten wir um Klarstellung. Wir schlagen vor, klarzustellen, dass ersatzweise die einfache Übermittlung der Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung auf digitalem Weg ausreichen. Es ist daher für die Zwecke des § 16 FeV nicht notwendig, einen vollständig ausgefüllten Nachweis vorzulegen. Die von den Fahrschulen vorzunehmende Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung reichen aus.

Wir weisen darauf hin, dass sich hier eine Abweichung zu dem der Begründung des Verordnungsentwurfes zu entnehmenden intendierten Grundsatz, dass jegliche Kommunikation über den Bewerber erfolgen soll, ergibt, da hier weiterhin die digitale Übermittlung des Ausbildungsnachweises durch die Fahrschule erfolgen soll. Das gilt ebenso für die digitale Übermittlung des Schaltkompetenznachweises und Mofa-Ausbildungsbescheinigung.

Zu Nummer 5

Die im Verordnungsentwurf formulierten Präzisierungen bezüglich der zum 1. April 2021 geschaffenen Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird, hält der VdTÜV für erforderlich und richtig.

Wir weisen darauf hin, dass trotz der Ergänzungen in Absatz 1 und 2 hinsichtlich der Zweiradklassen keine eindeutige Regelung bezüglich der Beschränkung bzw. deren Aufhebung besteht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung von Zweiräder relevant.

Zu Nummer 6

Wir begrüßen, dass mit der im Verordnungsentwurf formulierten Änderung des Satzes 1 eine Fristverkürzung für eine Wiederholungsprüfung nicht mehr möglich sein wird (Einzelfälle ausgenommen). Zu weiteren Klarstellung schlagen wir eine Änderung des § 18 Absatz 1 Satz 1 FeV vor.

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung darf ~~nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens~~ **frühestens** nach zwei Wochen wiederholt werden. Bei Täuschungshandlungen gilt die Prüfung als nicht bestanden und darf **frühestens nach sechs Wochen, bei schwerwiegenden Täuschungshandlungen (mit technischen Hilfsmitteln oder Passmissbrauch)** frühestens nach neun Monaten wiederholt werden. **Die Sperrfrist nach Satz 2 kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn ein Eignungsnachweis in einem Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 erbracht wird.**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass gemäß Satz 2 die Mindestsperrfrist, nach der eine aufgrund eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertete Prüfung wiederholt werden darf, nun auf mindestens neun Monate erhöht wird. Es sollte präzisiert werden, dass es die Sperrfrist von neun Monaten bei Feststellung eines „schwerwiegenden“ Manipulationsversuchs auferlegt wird

(Täuschung mit Hilfe technischer Mittel, Passmissbrauch, Zuhilfenahme Dritter). Grundsätzlich ist dann der Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückzugeben.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass Betroffene die Sperrfrist verkürzen können, wenn sie ihre Eignung in einem Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 nachweisen.

Zu Nummer 7

Mit der Neufassung von § 21 Absatz 1 Satz 3 erfolgt die Streichung der bisher vorhandenen Mitteilungspflicht der Bewerber:in, welche auszubildende Fahrschule besucht wird. Für diese Änderung benötigen die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr eine Umsetzungsfrist, da diese Angabe im bisherigen Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung der Prüfaufträge von Beginn an erforderlich ist.

Für die Korrespondenz mit den Fahrerlaubnisbewerber:innen und die notwendigen anzupassenden Verwaltungsprozesse macht die Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 3 erforderlich, die mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geschaffene Grundlage, die E-Mail-Adresse in den Örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu speichern und den Technischen Prüfstellen zu übermitteln (§22a Absatz 2 Nummer 3 FeV), auch im derzeitigen Verfahren nach §22 FeV zu implementieren.

Zu Nummer 16 c) bb)

Der anzufügende Satz in Nummer 2.3 sollte mit den Ziffern „2.1.6“ (fahrtechnischer Abschluss der Fahrt) ergänzt werden:

„Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach Nummer 2.1.1, 2.1.4, ~~und~~ 2.1.5 **und** 2.1.6.“

Artikel 2 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Die Änderung begrüßen wir. Näheres siehe Artikel 1 zu Nummer 3 und 4.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Neufassung des § 21 Absatz 1 Satz 3 erfordert bei den Technischen Prüfstellen eine Anpassung der EDV-Systeme und Prozesse. Hierfür schlägt der VdTÜV nach erster Einschätzung eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren vor.